



Ein Angriff auf den Sozialstaat!

Die Pläne der CDU zum Bürgergeld stellen Grundsicherungsbeziehende unter Generalverdacht und würden die Gesellschaft weiter spalten und entsolidarisieren!

In der Sozialpolitik sind populistische und an der Realität vorbeiführende Äußerungen nicht dienlich. Erforderlich sind Sachlichkeit, Verantwortung und Klarheit.

Die Bürger*innen sind durch die Krisen (Corona, Rezession, Klimakrise und Krieg in der Ukraine) in den Jahren zwischen 2021 und 2023 stark verunsichert.

Das wird von rechtspopulistischen Parteien und Akteuren, zu denen mittlerweile auch führende Parteimitglieder der CDU gehören, ausgenutzt. Es ist erschreckend, dass sich auch die Programme von CDU/CSU zunehmend, dem der AfD annähern.

Fakt ist außerdem, dass viele Äußerungen der CDU zum Bürgergeld nicht der Realität entsprechen.

Ist das Bürgergeld ein Kündigungsgrund?

Die Behauptung, das Bürgergeld sei ein Kündigungsgrund, ist nicht haltbar. Dass das Bürgergeld den Anreiz, einen Job aufzunehmen, deutlich reduziert habe, stimmt nicht.

„Das geben die Daten nicht her, aber die Erzählung hat sich verselbstständigt“, schreibt Prof. Dr. Stefan Sell von der Hochschule Koblenz auf X (ehemals Twitter) treffsicher. Das belegt auch eine [Antwort des zuständigen Bundesministeriums für Arbeit und Soziales](#) auf eine Anfrage des Grünen-Abgeordneten Frank Bsirske: „Der Bundesregierung liegen keine empirischen Befunde zur Unterstützung der genannten These vor.“

Derzeit gibt es schlichtweg keine Belege dafür, dass es seit der Einführung des Bürgergeldes zu einer Welle massenhafter Kündigungen gekommen ist. Dagegen spricht auch, dass der Mindestlohn in diesem Zeitraum um 30,6 Prozent gestiegen ist. Gegenüber einer Steigerung von nur 26,2 Prozent im Bürgergeldbezug. Was als Anreiz für eine Arbeitsaufnahme im Niedriglohnbereich sprechen würde und nicht für ein Verharren im Bürgergeld.

Die Erzählung ist aber mittlerweile tief im Bewusstsein der Bevölkerung verankert. Nach [Umfragen](#) gehen 75 Prozent der Menschen davon aus, dass das Bürgergeld ein Kündigungsgrund sei. Hinweise auf die Faktenlage, so wie diese Erklärung, kommen bei vielen Menschen nicht mehr an. Medial ist es interessierten Kreisen gelungen, die Bevölkerung zu entsolidarisieren und zu spalten.

Regelsatzerhöhungen

Ein zentraler Kritikpunkt an der Bürgergeldreform sind die Regelsatzerhöhungen. Der Generalsekretär der CDU, Carsten Linnemann, kritisiert vermeintlich übermäßig gestiegene Leistungsansprüche. Die Regelsatzerhöhungen sind vor dem Hintergrund der Inflation zu sehen, die vom Statistischen Bundesamt ausschließlich für die in den Regelbedarfen berücksichtigten Güter und Dienstleistungen errechnet wurden. Die jüngsten Regelsatzerhöhungen sind vor dem Hintergrund der Inflation keinesfalls übertrieben. Zu berücksichtigen ist hierbei, dass Leistungsberechtigte besonders stark von Preiserhöhungen betroffen sind. Beispielsweise geben sie einen höheren Anteil ihres Regelbedarfes für Nahrungsmittel aus. Deren Preise haben sich zwischen 2021 und 2024 um 32,7 Prozent verteuert, was die Erhöhung des Regelsatzes (26,2 Prozent) übersteigt. Anders als vielfach behauptet, haben Leistungsberechtigte, die nur Bürgergeld beziehen, in jedem Fall weniger Geld zur Verfügung als Arbeitnehmer*innen.



Fachkräftemangel – Vermittlung in Beschäftigung

Viele der derzeitigen Debattenbeiträge zeichnen ein verengtes und teilweise unzutreffendes Bild. Denn die Vielschichtigkeit der Problemlagen von Menschen im Bürgergeldbezug wird oftmals verkannt. Das ist auch beim Thema Vermittlung in eine Beschäftigung der Fall.

Trotz des Arbeitskräftemangels gelingt die Vermittlung in die Beschäftigung allerdings zu selten – auch weil die Leistungsberechtigten häufig nicht zu den Profilen der offenen Stellen passen.

Die Diskussion um fehlende Arbeitsanreize wird zudem der grundsätzlichen Tatsache nicht gerecht, dass sehr viele Leistungsbezieher*innen gar nicht arbeitslos sind.

Im Dezember 2023 gab es 5,5 Millionen Leistungsberechtigte, davon mehr als ein Viertel Kinder und 3,9 Millionen erwerbsfähige Leistungsberechtigte. Der Begriff der Erwerbsfähigkeit im SGB II (min. 3 Std./Tgl.) ist im internationalen Vergleich sehr weit definiert.

Etwa 1,7 Millionen erwerbsfähige Leistungsberechtigte sind tatsächlich arbeitslos, fast die Hälfte davon ist langzeitarbeitslos, also länger als ein Jahr arbeitslos. Viele sogenannte SGB II-Arbeitslose weisen Eigenschaften auf, die eine schnelle Vermittlung in Erwerbsarbeit ausschließen. So haben etwa zwei Drittel der SGB II-Langzeitarbeitslosen keine abgeschlossene Berufsausbildung.

Umgekehrt sind 2,2 Millionen erwerbsfähige Leistungsberechtigte gar nicht arbeitslos. Allerdings ist die Mehrheit dieser Menschen ebenfalls arbeitssuchend. In diese Gruppe fallen Leistungsberechtigte, die einer nicht bedarfsdeckende Erwerbstätigkeit (Aufstocker*innen) nachgehen, oft in Teilzeit oder Minijobs. Weitere Gründe sind die Erziehung von Kindern (vor allem bei Alleinerziehenden), Weiterbildung oder eine vorübergehende Erkrankung.

Viele Menschen schaffen den Sprung aus der Grundsicherung nur temporär. Etwa drei Fünftel der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten haben in mindestens 21 der letzten 24 Monaten Leistungen erhalten, über zwei Fünftel sogar seit mindestens vier Jahren.

Die notwendigen Qualifikationen sollten stärker durch Aus- und Weiterbildung erlangt werden können (Fördern).

Betriebe sollten noch stärker als bisher für die nachhaltige Beschäftigung von Leistungsberechtigten gewonnen und bei Bedarf unterstützt werden.

Leistungsminderungen (Sanktionen) sind kein Allheilmittel

Die Leistungsminderungsquoten pro Jahr betreffen immer nur einen kleinen Anteil der Leistungsberechtigten:

2019 = 8,3 Prozent

2022 = 2,7 Prozent

Gründe der Leistungsminderung:

2019 = 78 Prozent Meldeversäumnisse

2019 = 10,3 Prozent Weigerung einer Arbeitsaufnahme* oder eine aktivierende Maßnahme fortzusetzen (es gibt keine Statistik zur Weigerung einer Arbeitsaufnahme)

2021 = 52,4 Prozent Meldeversäumnisse

2021 = 26,9 Prozent Weigerung einer Arbeitsaufnahme* oder eine aktivierende Maßnahme fortzusetzen

*Die angebotenen Beschäftigungen sind oft nicht bedarfsdeckend und nachhaltig (Leiharbeit) und werden von daher durch die Leistungsbezieher*innen abgelehnt.



Die Weigerung einer Arbeitsaufnahme liegt oft darin begründet, dass die angebotenen Beschäftigungen zudem oft nicht bedarfsdeckend und nachhaltig (Leiharbeit) sind.

Leistungsminderungen, wie sie die CDU vorschlägt, sind kein Allheilmittel für eine nachhaltig bedarfsdeckende Beschäftigung. Die Weigerung einer kleinen Minderheit („Totalverweigerer“) darf nicht zur Verschärfung der aktuellen Gesetzeslage führen. Letztendlich hat das Bundesverfassungsgericht im Jahr 2019 ein klares Urteil gesprochen: Das Existenzminimum ist besonders geschützt. Dieses Urteil wurde mit dem Bürgergeld-Gesetz nachvollzogen. An dieses Urteil sind auch zukünftige Bundesregierungen unter Führung einer CDU-Mehrheit gebunden.

Fazit

Die Leistungsberechtigten in der Grundsicherung sind äußerst unterschiedlich.

Trotz des Arbeitskräftemangels gelingt leider zu selten die Vermittlung in Beschäftigung – auch deshalb, weil die Leistungsberechtigten häufig nicht zu den offenen Stellen passen.

Die geplanten Regelungen der CDU stellen Grundsicherungsbeziehende unter Generalverdacht.

Die aktuellen Debatten um das Bürgergeld setzen nicht die richtigen Schwerpunkte und sind oft einfach falsch.

Die geplanten Regeln werden sich in Teilen als verfassungswidrig herausstellen.

Wer diese Plänen durch seine Wahlentscheidung bei der nächsten Bundestagswahl stützen möchte, sollte bedenken, dass er durch die Digitalisierung und die sozialökologische Transformation auch auf die Leistungen nach dem SGB II (Bürgergeld) angewiesen sein könnte.

Das von der CDU vorgeschlagene Konzept würde zudem zu mehr Bürokratie in den Jobcentern führen.

Forderung:

Der Vorstand des ver.di-Bundeserwerbslosenausschusses fordert alle fortschrittlichen Teile der Gesellschaft auf, sich mit aller Kraft gegen die Pläne der rückschrittlichen Politik der CDU und anderer zu stellen und dies auch öffentlich zu machen.